Gesundheitswesen.

Krankenhäuser.

A. Staatliche Krankenanstalten.

Die drei Allgemeinen Krankenhäuser St. Georg, Eppendorf und Barmbeck unterstehen dem Krankenhaus-Kollegium. Letzteres besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanz-Deputation und acht von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern. Die Leitung der Allgemeinen Krankenhäuser wird ausgeübt im Allgemeinen Krankenhause St. Georg durch eine aus einem ärztlichen Direktor und einem Verwaltungsdirektor bestehende Direktion, in den Allgemeinen Krankenhäusern Eppendorf und Barmbeck durch einen Direktor, der Arzt sein muss, und einen diesem unterstellten Verwaltungsdirektor. Die gemeinsamen Aufnahmebedingungen für diese Anstalten finden sich weiter unten angegeben.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Krankenhausverwaltung.

I. Das Allgemeine Krankenhaus St. Georg,

Lohmühlenstr., enthält 1790 Krankenbetten; 75 Aerzte und 310 Schwestern, Pfleger und Pflegerinnen sind in der Anstalt tätig. Es besitzt: 1) drei Abt. für innere Kranke; 2) zwei Abt. für chirurgisch Kranke; 3) eine Abt. für Haut- und Geschlechtskranke; 4) eine gynäkologische Abteilung mit Säuglingsabteilung und geburtshilflicher Notstation; 5) eine Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskranke; 6) ein Röntgen-Institut; 7) eine Abteilung für physikalische Therapie; 8) ein pathologisches Institut mit Abteilungen für Serologie und Chemie; 9) drei Polikliniken: eine für chirurgisch Kranke, eine für Augenkranke, eine für Ohren- und Nasenkranke; in diesen wird von 11—1 Mittags unbemittelten Kranken unentgeltliche Hilfe gewährt. Der Nachweis der Mittellosigkeit kann verlangt werden. Ferner besteht eine zahnärztliche Versorgung für Insassen der Anstalt. Die Besuchszeit der Kranken im Allgemeinen Krankenhause St. Georg ist Mittw. und Sonnt. von 2½—4 Uhr. Die Bureaus sind geöffnet vom 1. 4. bis 31. 10. von 8—4, vom 1. 11. bis 31. 3. von 9—5 Uhr.

II. Das Allgemeine Krankenhaus Eppendorf

gewährt innerlich, chirurgisch und Augen-Kranken jederzeit Aufnahme. Auch ist mit ihm eine gynäkologische Abteilung mit Säuglingsabteilung und geburtshilflicher Notstation verbunden. Besuche bei den Kranken sind Mittwochs und Sonntags zwischen 2½—4 Uhr nachm. gestattet.

III. Das Allgemeine Krankenhaus Barmbeck

ist am 1. Oktober 1914 fertiggestellt und seit diesem Termin voll in Betrieb genommen. Es besitzt drei Abteilungen für innere Medizin und eine Infektionskrankenabteilung, zwei Abteilungen für chirurgisch Kranke, eine Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke, eine Abteilung für gynäkologisch Kranke mit Säuglingsabteilung und geburtshilflicher Notstation, eine Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskranke, ein Röntgeninstitut, eine Abteilung für psychisch-verdächtige Kranke, eine Abteilung für Augenkranke und ein Pathologisches Institut mit Abteilungen für Serologie und Chemie. — Die Besuchszeit für die Kranken ist Sonntags und Mittwochs 2½ bis 4 Uhr.

Bedingungen zur Aufnahme in den drei Anstalten.

Die Aufnahme der Kranken findet in der Regel zwischen 10 und 4 Uhr, in dringenden Fällen zu jeder anderen Stunde im Krankenhause statt.

Kranke werden niemals vom Krankenhause eingeholt; der Transport ist vom Kranken selbst, dessen Angehörigen oder Vertretern zu beschaffen. Soll derselbe vermittels eines Krankenwagens der Sanitätskolonne erfolgen, so ist bei der Polizeibehörde (nächste Polizeiwache) darum nachzusuchen.

Das tarifmässige Kostgeld beträgt:

A. Für Personen, welche in Hamburg wohnen oder infolge ihres Arbeitsverhältnisses hier der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, welche im Hamburger Hafen liegen:

In der I. Verpflegungsklasse		ℳ 15.—	pro Tag
„ „ II. „		„ 9.—	„ „
„ „ III. „		„ 5.—	„ „
„ „ IV. „	für Erwachsene	„ 3.—	„ „
	für Kinder unter 10 Jahren	„ 2.—	„ „

Für Kostgängerinnen, die ihre Niederkunft erwarten, niederkommen oder das Wochenbett abhalten, sind erhöhte Kostgeldsätze zu zahlen, und zwar:

In der II. Verpflegungsklasse	ℳ 11.—	pro Tag
„ „ III. „	„ 6.—	„ „

(I. Verpflegungsklasse wird nicht gewährt.)

Für Flaschenkinder und Brustkinder der Kostgängerinnen ist zu zahlen:

In der II. Verpflegungsklasse		ℳ 4.—	pro Tag
„ „ III. „		„ 2.50	„ „
„ „ IV. „	für Flaschenkinder	„ 1.50	„ „
	„ Brustkinder	„ 1.—	„ „

B. Für Personen, welche in Hamburg weder wohnen, noch hier der Krankenversicherungspflicht unterliegen:

In der I. Verpflegungsklasse		ℳ 20.—	pro Tag
„ „ II. „		„ 13.—	„ „
„ „ III. „		„ 8.—	„ „
„ „ IV. „	für Erwachsene	„ 5.—	„ „
	für Kinder unter 10 Jahren	„ 3.—	„ „

Für Kostgängerinnen, die ihre Niederkunft erwarten, niederkommen oder das Wochenbett abhalten, sind erhöhte Kostgeldsätze zu zahlen, und zwar:

In der II. Verpflegungsklasse	ℳ 15.—	pro Tag
„ „ III. „	„ 9.—	„ „

(I. Verpflegungsklasse wird nicht gewährt.)

Für Flaschenkinder und Brustkinder der Kostgängerinnen ist zu zahlen:

In der II. Verpflegungsklasse		ℳ 6.—	pro Tag
„ „ III. „		„ 3.50	„ „
„ „ IV. „	für Flaschenkinder	„ 2.25	„ „
	„ Brustkinder	„ 1.75	„ „

Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden je als volle Verpflegungstage gerechnet; Kranken bei ihrer Entlassung mitgegebene Binden und Bandagen, Stelzfüsse, Bruchbänder, Plattfussstiefel u. dgl., welche nötig waren, um die Entlassung zu ermöglichen, sind im Kostgeld nicht mit einbegriffen und müssen besonders bezahlt werden. Jeder Kranke hat bei der Aufnahme mitzubringen: 1. Die Bescheinigung eines Arztes, welche ein für die ärztliche Behandlung im Krankenhause geeignetes Leiden des Kranken nachweisen muss. 2. Legitimationspapiere, als: Geburtsurkunde oder Taufschein, Anmeldeschein oder Dienstbuch, Heiratsurkunde oder Trauschein. 3. Sicherstellung der Kurkostenzahlung, entweder durch Beibringung eines Überweisungsscheines einer Krankenkasse, oder einer Zahlungsverpflichtung von einem solventen Zahler, oder Vorausbezahlung der Kurkosten für 30 Tage. — Die von auswärts hierherkommenden Kranken haben Zahlungsbürgschaft seitens des Gemeindevorstandes ihres Wohnortes beizubringen. Mittellose müssen einen Überweisungsschein der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt bezw. der Polizeibehörde einliefern. In dringenden Fällen wird die sofort nötige Hilfe nicht versagt und jederzeit Aufnahme gewährt, wenn auch die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind; doch hat solches dann nachträglich zu geschehen. Jeder, welcher die tarifmässige Zahlung ganz oder teilweise nicht leistet, wird der zuständigen Armenbehörde angemeldet. Diese leistet, sofern wirkliches Unvermögen sich herausstellt, dem Krankenhause Zahlung aus öffentlichen Mitteln und führt den tunlichen Ersatz der verursachten Ausgabe herbei.

Das Hafenkrankenhaus

am Elbpark, erbaut 1898 bis 1900, vollständig in Betrieb genommen am 1. Januar 1901, untersteht der Polizeibehörde und dient mit seinen sämtlichen Anlagen in erster Linie gesundheits- und wohlfahrtspolizeilichen Zwecken.

Es umfasst:

1. **Den Krankenpavillon mit Entbindungsanstalt, Verbandstation und Haus für Unruhige.**
2. **Die Hautstation.**
3. **Die Reinigungs- und Desinfektionsanstalt.**
4. **Das Leichenhaus mit der Anatomie** und
5. **Das Beobachtungshaus.**

Die Krankenabteilung enthält 110 Betten für Männer und 22 für Frauen. In derselben finden Aufnahme alle von Organen der Polizeibehörde zugeführten, aber auch diejenigen sich selbst meldenden Personen, welche sofortiger ärztlicher Hilfe bedürfen.

Die Hautstation, untergebracht im Erdgeschoss des Beobachtungshauses, enthält 14 Betten für Männer und 14 für Frauen. In derselben werden alle mit Hautkrankheiten behafteten Personen aufgenommen.

Die Reinigungs- und Desinfektionsanstalt ist bestimmt für polizeilich festgenommene, der Reinigung bedürftige Personen und für solche, die sich zu diesem Zwecke freiwillig hier melden. Die Reinigung erfolgt durch ein Bad und gleichzeitige Desinfektion der Kleider.

Das Leichenschauhaus dient zur Aufnahme aller Leichen, bezüglich deren ein polizeiliches Interesse vorliegt. Diese Leichen werden bis zur Beerdigung in Kühlzellen aufbewahrt, und wenn unbekannt, in Schauzellen ausgestellt.

Die Anatomie enthält 2 Laboratorien, 2 Obduktionsräume, eine wissenschaftliche Bibliothek und einen Hörsaal für die Lehrkurse freiwilliger Krankenpfleger und zur Vorbereitung für die Heilgehilfenprüfung.

In dem Beobachtungshause finden in Epidemiezeiten gesunde Personen aus infizierten Häusern oder Schiffen Aufnahme, durch deren Isolierung der Verbreitung von Seuchen vorgebeugt werden soll. Es können hier etwa 70 Personen untergebracht werden.

Im Hafenkrankenhause finden jederzeit Aufnahmen statt. Die Verpflegung und Behandlung aller Kranken erfolgt zum Preise von ℳ 2.50 bezw. für Auswärtige von ℳ 3,50 pro Tag. Für ärztliche Hilfe und Anlegung eines Verbandes werden ℳ 3 berechnet.

Besuchszeit der Kranken ist Sonnt. und Mittw Nachmittags von 2—4, in dringenden Fällen auch zu jeder anderen Tageszeit.

Reinigungsbedürftige können sich werktäglich mittags 1 Uhr beim Pförtner melden. Für ein Reinigungsbad und Desinfektion der Kleider wird ℳ 0.50 berechnet. Notorisch mittellose Personen zahlen keine Reinigungskosten.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter polizeiliche und innere Angelegenheiten.

Das Institut für Geburtshilfe

an der Finkenau und Uferstrasse (Eingang und Einfahrt Finkenau 35) untersteht dem Medizinalkollegium. Die Anstalt bietet Platz für 60 Schwangere, 128 Wöchnerinnen, 30 Heimlinge, 20 unterleibskranke Frauen und 40 kranke und pflegebedürftige Säuglinge. Das Institut dient gleichzeitig zur Ausbildung der Hebammen, Wochenpflegerinnen und Säuglingspflegerinnen. Meldungen zur Teilnahme an den Ausbildungskursen werden im Medizinalamt Bugenhagenstr. 10, IV. Stock über Hochpt., entgegengenommen. Für die Aufnahmahme im Institut für Geburtshilfe gelten die nachstehend abgedruckten Bedingungen. Die Bedingungen für die Zulassung der Hebammen-, Wochenpflege- und Säuglingspflegeschülerinnen sind im Medizinalamt zu erfragen.

Aufnahmebedingungen des Instituts für Geburtshilfe in Hamburg (vom Medizinalkollegium am 29. Juni 1914 festgesetzt). Das Institut dient zur Aufnahme von Schwangeren, Wöchnerinnen, unterleibskranken Frauen und von kranken und pflegebedürftigen Säuglingen, soweit deren Krankheit nicht durch die Luft übertragbar ist. Zwecks Aufnahme einer Person müssen vorgelegt werden: 1. Legitimationspapiere, als: Geburtsurkunde oder Taufschein, Meldeschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Heiratsurkunde oder Trauschein, sowie 2. für kranke Erwachsene und Kinder die Bescheinigung eines Arztes, nach der eine für die Behandlung im Institut geeignete Krankheit vorliegt. Ausserdem muss das Kostgeld entsprechend der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer im Institut, und zwar längstens für 30 Tage, vorausgezahlt oder durch Beibringung eines Überweisungsscheines von der zahlungspflichtigen Krankenkasse oder von dem Arbeitgeber sichergestellt werden. Für mittellose Personen ist ein Überweisungsschein des Armenverbandes (in der Stadt Hamburg der Allgemeinen Armenanstalt) oder der zuständigen Polizeibehörde vorzulegen. Schwangere der IV. Verpflegungsklasse können (nach Sicherstellung des Kostgeldes für die späteren Wochenbettstage) unentgeltlich verpflegt werden, solange sie sich an den Hausarbeiten des Instituts beteiligen. Pfleglinge der IV. Verpflegungsklasse, die nach Ablauf des Wochenbettes im Institut verbleiben und imstande sowie bereit sind, nach ihren Kräften mitzuarbeiten, oder neben ihrem eigenen ein fremdes Kind zu stillen (Heimlinge), werden ebenfalls unentgeltlich verpflegt. Die Schwangeren und Wöchnerinnen erhalten ausserdem für jeden Tag, an dem sie arbeiten oder Ammendienste leisten, bei der Entlassung eine Vergütung von 30 ₰ für den Arbeitstag. Die Kostgängerinnen der II. Klasse teilen, je nachdem die Bestimmung des Arztes dies anordnet, mit einer, die der III. Klasse mit 3 bis 4 Personen das Zimmer. Die Art der Verpflegung der verschiedenen Klassen ist durch die Speisebestimmungen geregelt. Besuchszeit ist für Kostgängerinnen täglich, im übrigen Mittwochs und Sonntags, von 2½ bis 4 Uhr. Die Aufnahmen finden in der Regel wochentags zwischen 10 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags, in dringenden Fällen aber auch zu jeder anderen Zeit statt. Kranke und sonstige Pfleglinge werden nicht vom Institut eingeholt; der Transport ist von ihnen selbst, ihren Angehörigen oder Vertretern zu beschaffen. Soll der Transport vermittelst des Krankenwagens der Hamburger Sanitätskolonne erfolgen, so ist dieser bei der Polizeibehörde zu bestellen. Alle Wöchnerinnen müssen, wenn der Arzt dies verordnet, selbst stillen. Der leitende Arzt hat das Recht, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen in ein staatliches Krankenhaus auf Kosten der Kranken überführen zu lassen. Alle Kranken und Pfleglinge haben sich der bestehenden Hausordnung zu unterwerfen. Die Höhe des zu zahlenden Kostgeldes ist geregelt durch die Bekanntmachung vom 8. April 1914 und beträgt:

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Plastic Covered Document Repaired Document